

Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 48112

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen

8 J x 18 H2

Typ: Vision 1-18

Inhaber der ABE jfnetwork GmbH und Hersteller: DE - 97318 Kitzingen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 48112

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 48112

Die ABE-Nr. 48112 erstreckt sich auf die Sonderräder 8 J x 18 H2 , Typ Vision 1-18, in den Ausführungen wie im Gutachten Nr. 55091510 (1.Ausfertigung) vom 02.02.2011 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr. 1 bis 31 des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen, die Felgengröße, die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades bestehend aus: Kennzeichnung des Rades und gegebenenfalls des Zentrierringes, das Herstelldatum (Monat, Jahr), das Typzeichen und die Einpreßtiefe anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 02.02.2011 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 04.03.2011 Im Auftrag

Mario Quade

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung 1 Gutachten Nr. 55091510 (1.Ausfertigung)



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 48112

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**, **DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

GUTACHTEN zur ABE Nr. 48112 nach §22 StVZO

Gutachten Nr. 55091510 (1. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Vision 1-18

Hersteller jfnetwork GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 3

Auftraggeber jfnetwork GmbH

Ritterstrasse 11-17 97318 Kitzingen

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellVision 1TypVision 1-18Radgröße8 J x 18 H2ZentrierartMittenzentrierung

Aus-	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/	Ein-	Rad-	Abroll-	Gültig ab
führung		Lochkreis-	press-	last	umfang	Herstell-
		(mm)/	tiefe	(kg)	(mm)	datum
		Mittenloch-ø	(mm)	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	, ,	
		(mm)	, ,			
45045	Vision 1-18 / FZ12 Ø74,1 Ø54,1	5/100/54,1	35	650	2050	9/2010
45045	Vision 1-18 / FZ13 Ø74,1 Ø56,1	5/100/56,1	35	650	2050	9/2010
45045	Vision 1-18 / FZ15 Ø74,1 Ø57,1	5/100/57,1	35	650	2050	9/2010
45046	Vision 1-18 / FZ14 Ø74,1 Ø56,6	5/105/56,6	40	790	2150	9/2010
45047	Vision 1-18 / FZ16 Ø74,1 Ø58,1	5/108/58,1	45	790	2200	9/2010
45047	Vision 1-18 / FZ20 Ø74,1 Ø60,1	5/108/60,1	45	790	2200	9/2010
45047	Vision 1-18 / FZ21 Ø74,1 Ø63,4	5/108/63,4	45	790	2200	9/2010
45047	Vision 1-18 / FZ23 Ø74,1 Ø65,1	5/108/65,1	45	790	2200	9/2010
45047	Vision 1-18 / FZ26 Ø74,1 Ø67,1	5/108/67,1	45	790	2200	9/2010
45048	Vision 1-18 / FZ23 Ø74,1 Ø65,1	5/110/65,1	35	790	2200	9/2010
45049	Vision 1-18 / FZ15 Ø74,1 Ø57,1	5/112/57,1	35	790	2200	9/2010
45050	Vision 1-18 / FZ15 Ø74,1 Ø57,1	5/112/57,1	45	790	2200	9/2010
45049	Vision 1-18 / FZ25 Ø74,1 Ø66,6	5/112/66,6	35	790	2200	9/2010
45050	Vision 1-18 / FZ25 Ø74,1 Ø66,6	5/112/66,6	45	790	2200	9/2010
45051	Vision 1-18 / FZ14 Ø74,1 Ø56,6	5/114,3/56,6	38	790	2200	9/2010
45052	Vision 1-18 / FZ14 Ø74,1 Ø56,6	5/114,3/56,6	48	790	2200	9/2010
45051	Vision 1-18 / FZ20 Ø74,1 Ø60,1	5/114,3/60,1	38	790	2200	9/2010
45052	Vision 1-18 / FZ20 Ø74,1 Ø60,1	5/114,3/60,1	48	790	2200	9/2010
45051	Vision 1-18 / FZ22 Ø74,1 Ø64,1	5/114,3/64,1	38	790	2200	9/2010
45052	Vision 1-18 / FZ22 Ø74,1 Ø64,1	5/114,3/64,1	48	790	2200	9/2010
45051	Vision 1-18 / FZ24 Ø74,1 Ø66,1	5/114,3/66,1	38	790	2200	9/2010
45052	Vision 1-18 / FZ24 Ø74,1 Ø66,1	5/114,3/66,1	48	790	2200	9/2010
45051	Vision 1-18 / FZ25 Ø74,1 Ø66,6	5/114,3/66,6	38	790	2200	9/2010
45052	Vision 1-18 / FZ25 Ø74,1 Ø66,6	5/114,3/66,6	48	790	2200	9/2010
45051	Vision 1-18 / FZ26 Ø74,1 Ø67,1	5/114,3/67,1	38	790	2200	9/2010
45052	Vision 1-18 / FZ26 Ø74,1 Ø67,1	5/114,3/67,1	48	790	2200	9/2010
45053	Vision 1-18 / FZ27 Ø74,1 Ø70,2	5/115/70,2	40	790	2200	9/2010
45053	Vision 1-18 / FZ28 Ø74,1 Ø71,6	5/115/71,5	40	790	2200	9/2010
45054	Vision 1-18 / FZ26 Ø74,1 Ø67,1	5/120/67,1	35	790	2200	9/2010
45054	Vision 1-18 / FZ29 Ø74,1 Ø72,6	5/120/72,6	35	790	2200	9/2010
45054	Vision 1-18 / ohne Ring	5/120/74,1	35	790	2200	9/2010

GUTACHTEN zur ABE Nr. 48112 nach §22 StVZO

Gutachten Nr. 55091510 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Vision 1-18

Hersteller jfnetwork GmbH



Seite 2 von 3

Kennzeichnung

KBA-Nummer 48112

Herstellerzeichen JFNETWORK
Radtyp und Ausführung
Radgröße 8Jx18H2
Einpreßtiefe ET (s.o.)
Gießereikennzeichen JF

Herstellungsdatum Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/100	205/35R18	35	790
5/105/56,6	205/35R18	40	790
5/108	205/35R18	45	790
5/114,3	205/35R18	48	790
5/120	205/35R18	35	790

Folgende Testdaten liegen der Abrollprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpresstiefe (mm)	Radlast (kg)
5/114,3	285/60R18	48	790

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 10,92 kg.

GUTACHTEN zur ABE Nr. 48112 nach §22 StVZO

Gutachten Nr. 55091510 (1. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8Jx18H2 Typ Vision 1-18

Hersteller ifnetwork GmbH



Seite 3 von 3

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Wuxi, China beim TUV Rheinland Automotive Testing Co.,Ltd ab Juli 2010 durchgeführt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

Beschreibung	-	10.03.2010
Radzeichnung	53801880	18.10.2010
Befestigungsmittelzeichnung	IABS 0002-00	20.08.2010
Zentrierringzeichnung	IABS 0001-00	20.08.2010
Zentrierringzeichnung	RK Ringe Gesamtzeich	01.10.2010
Verwendung	Anlage 1 bis 31	

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 2. Februar 2011



Coen 00160370.DOC